



EINWOHNERGEMEINDE Göschenen

Campingverordnung

vom 29. April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Campieren ausserhalb von Campingplätzen	3
Art. 3	Ausnahmen	3
Art. 4	Campingplatz	3
Art. 5	Stellplatz	4
Art. 6	Bewilligungspflicht für Camping- und Stellplätze	4
Art. 7	Besondere Bewilligungen	4
Art. 8	Betriebsführung	4
Art. 9	Aufsicht und Betriebseinstellung	4
Art. 10	Ergänzende Bestimmungen	4
Art. 11	Bewilligungsgebühren	4
Art. 12	Strafbestimmungen	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Göschenen,

gestützt auf das Raumplanungsgesetz des Kantons Uri und des Bundes sowie andererseits die kantonale Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung, RB 70.2431)

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, auf dem Gemeindegebiet ein geordnetes Campieren sicherzustellen und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gestört oder Orts- und Landschaftsbilder beeinträchtigt werden.

Artikel 2 Campieren ausserhalb von Campingplätzen

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Campingbussen zum Campieren ausserhalb behördlich bewilligter Camping- oder Stellplätzen ist nicht gestattet.

Artikel 3 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen:

- a. an Jugendorganisationen für das Errichten eines Zeltlagers;
- b. an Veranstalter von Grossanlässen, während längstens vier Veranstaltungstagen, wenn sich der Platz eignet, verkehrstechnisch erschlossen ist sowie die sanitärische Versorgung wie auch die Abfallentsorgung gewährleistet sind und keine andere öffentliche Infrastruktur zur Verfügung steht;
- c. in anderen begründeten Ausnahmefällen;

² Durch die Ausnahmebewilligungen dürfen keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.

³ Mit der Einwilligung des Eigentümers oder der Eigentümerin darf auf dem Grundstück eines Wohnhauses vorübergehend unentgeltlich campiert werden.

Artikel 4 Campingplatz

¹ Als Campingplätze gelten die mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (wie Toilettenanlage, Umkleieraum, Aufsichts- und Kassengebäude, Kiosk) ausgerüsteten Lagerplätze, auf welchen den Benutzern, wechselnd und im Einzelfall höchstens für eine Dauer von sechs Monaten, Standplätze für das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnheimen und dergleichen, zugeteilt werden.

² Eine dauernde Wohnsitznahme auf einem Campingplatz ist nicht gestattet.

Artikel 5 Stellplatz

Ein Stellplatz ist eine bewilligte, öffentlich zugängliche, kurzzeitige Abstellmöglichkeit für Wohn- und Reisemobile, auf der man gratis oder gegen ein Entgelt, im Fahrzeug eine oder mehrere Nächte übernachten darf bzw. wo dies ausdrücklich erlaubt ist. In der Regel sind die Fahrzeuge autark (mit eigenem Wassersystem und Toilette). Es bestehen dabei vor Ort nur in untergeordnetem Ausmass Infrastrukturen wie z.B. Stromanschluss, Wasser, WC-Anlagen oder Einrichtungen für die Abfallentsorgung. Diese werden in der Regel innerhalb bestehender Gebäude oder mit Fahrnisbauten abgedeckt.

Artikel 6 Bewilligungspflicht für Camping- und Stellplätze

Die Einrichtung, Erweiterung oder Führung eines Campingplatzes oder Stellplatzes ist bewilligungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung richten sich nach der kantonalen Campingverordnung.

Artikel 7 Besondere Bewilligungen

Die Erteilung besonderer Bewilligungen (gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Abwasser- und Baubewilligung, usw.) richten sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

Artikel 8 Betriebsführung

Der Betreiber oder die Betreiberin ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie von Ordnung und guter Sitte verantwortlich.

Artikel 9 Aufsicht und Betriebseinstellung

¹ Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.

² Die Polizei und die zuständigen Organe der Gemeinde haben das Recht, Camping- und Stellplätze zu kontrollieren.

³ Die Betriebsbewilligung kann vom Gemeinderat entzogen werden, wenn insbesondere die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährdet sind und vom Betreiber oder der Betreiberin die notwendigen Massnahmen nicht unverzüglich getroffen werden.

Artikel 10 Ergänzende Bestimmungen.

Die Gemeinde kann in einem Reglement zusätzliche Bestimmungen über den Betrieb von Campingplätzen aufstellen.

Artikel 11 Bewilligungsgebühren

Die Gebühren für Bewilligungen und Verfügungen dieser Verordnung richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Göschenen.

Artikel 12 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, insbesondere wer:

- a) ohne Bewilligung campiert;
- b) Auflagen oder Bedingungen der Bewilligungsbehörde nicht einhält;
- c) Wiederholt gegen das Campingverbot ausserhalb eines Camping- oder Stellplatzes verstösst.

Artikel 13 Inkrafttreten

¹ Diese Änderung tritt mit Beschluss durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Beschlossen von der Gemeindeversammlung Göschenen am 29. April 2022.



Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Peter Tresch-Gimmel

Carolin Mazzolini-Regli